

Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien

Leitfaden (2)





Impressum

Projektleitung:

Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU)
Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie
<https://umwelt.tg.ch/>
www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum

Entstehung und Mitwirkung:

- Externe Projektbegleitung: Naturkonzept AG
- Begleitende Arbeitsgruppe: ARE, Hunziker Zarn & Partner AG
- Mitwirkung durch: Stadtplaner Frauenfeld, Stadtplaner Kreuzlingen, Gemeinde Hüttwilen, Strittmatter & Partner AG, Fröhlich Wasserbau AG, bhateam Ingenieure AG

Verwendung als Arbeitshilfe für die Gemeinden:

Die vorliegenden Dokumente dienen den Gemeinden und Planern als Arbeits- und Vollzugshilfe.

- **Planungsgrundlagen:** Erläutert die zu verwendenden gesetzlichen und planerischen Grundlagen.
- **Leitfaden:** Beschreibt das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerraumlينien im Kanton Thurgau.
- **Modulare Arbeitshilfe** des Bundes zum Gewässerraum: In der Modularen Arbeitshilfe des Bundes werden verschiedene Fragestellungen rund um die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums erörtert und Lösungen aufgezeigt.
- **Technische Dokumentation Gewässerraumlينien Stehende Gewässer**
- **Technische Dokumentation Gewässerraumlينien Fliessgewässer**

Nachführung:

Basierend auf den Erfahrungen werden die Dokumente zum Gewässerraum durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau weiterentwickelt. Die jeweils aktuellen Dokumente stehen den Gemeinden auf der Website www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum zur Verfügung.

Änderungsverzeichnis:

Datum	Version	Änderung	Autor
01.08.2019	1.0		AfU



Inhalt

1	Prinzipien zur Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums	Seite 02
2	Dokumentation der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlagen	Seite 03
2.1	Gewässerraumlagenplan	Seite 03
2.2	Planungsbericht	Seite 04
3	Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (fliessende und stehende Gewässer)	Seite 01
4	Festlegung Gewässerraumlagen Fließgewässer (fgew)	Seite 05
fgew 1.	Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung	Seite 07
fgew 2.	Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)	Seite 07
fgew 3.	Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)	Seite 08
fgew 4.	Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)	Seite 08
fgew 5.	Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- und Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)	Seite 09
fgew 6.	Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)	Seite 09
fgew 7.	Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)	Seite 09
fgew 8.	Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt, Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV	Seite 10
fgew 9.	Abschliessende Festlegung Gewässerraum	Seite 11
5	Festlegung Gewässerraumlagen stehende Gewässer (sgew)	Seite 12
sgew 1.	Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte stehende Gewässer mit Gewässerraumfestlegung	Seite 12
sgew 2.	Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1 GSchV)	Seite 12
sgew 3.	Überprüfung des berechneten Raumbedarfs (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)	Seite 12
sgew 4.	Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)	Seite 13
sgew 5.	Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- und Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)	Seite 13
sgew 6.	Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)	Seite 13
sgew 7.	Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)	Seite 14
sgew 8.	Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt, Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV	Seite 14
sgew 9.	Abschliessende Festlegung Gewässerraum	Seite 15



1 Prinzipien zur Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums

In den nachfolgenden Kapiteln sind die empfohlenen Arbeitsschritte zur Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums mittels Gewässerraumlängen im Detail beschrieben.

Allgemeine Grundsätze

Symmetrische Festlegung des Gewässerraums	
	<p>Bei minimalen Gewässerraumbreiten von 11 m soll der Gewässerraum (grün in der Grafik) grundsätzlich symmetrisch festgelegt werden.</p>
	<p>Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.).</p> <p>Bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums soll einseitig mindestens 5.5 m Gewässerraum verbleiben.</p>
Linienführung bei bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum	
	<p>Der Gewässerraum soll grundsätzlich als durchschneidende Linie festgelegt werden.</p> <p>Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.</p> <p>Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.</p>

Hinweis:

Die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums der **Flüsse** gemäss § 4 WBSNG erfolgt unter individueller Absprache mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie.



2 Dokumentation der grundeigentümergebundenen Gewässerräumlinien

2.1 Gewässerräumlinienplan

Für alle Gewässerabschnitte mit grundeigentümergebundener Gewässerräumlinie liegt ein entsprechender Planausschnitt vor. Bezüglich des Gewässerräumlinienplans werden folgende Elemente empfohlen:

- Gewässerräumlinien (grundeigentümergebunden)
- Abschnitte mit explizitem Verzicht auf Gewässerräumfestlegung
- ID Gewässerräumabschnitt gemäss Dokumentation Gewässerräumlinien (Nr. Gewässerkataster_Abschnitt)
- Basis Amtliche Vermessung (AV)
- Gewässerkataster (offen/eingedolt, Metrierung)
- Höhenkurven/Höhenlinien
- Neu festgelegte Baulinien
- Bestehende Baulinien (als Hinweis)
- Relevante Zonen (u. a. Freihaltezonen)
- Wald
- Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt

Das Datenmodell inkl. Darstellungsmodell für den Gewässerräumraum wird durch den GIS-Verbund zur Verfügung gestellt. Die Darstellung der übrigen Elemente richtet sich nach den Darstellungsmodellen der jeweiligen Fachgebiete.



2.2 Planungsbericht

Die Erarbeitung des Planungsberichts richtet sich nach den [Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz; 4. Sondernutzungspläne](#), Checklisten Nr. 4.4 und 4.5 des Amtes für Raumentwicklung. Spezifisch für die Festlegung der Gewässerraumlinien werden folgende Themenschwerpunkte empfohlen:

Tabelle 1: Themenschwerpunkte Planungsbericht

Kapitel	Gliederung	Themen
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachverhalt ▪ Vorgehen ▪ Projektorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planungsanlass, Planungsgebiet, Planungsziele ▪ Verfahrenskoordination ▪ Beteiligte Planer
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmennutzungspläne ▪ Sondernutzungspläne 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zonenplan, Schutzplan ▪ Beschreibung und Darstellung der bestehenden Sondernutzungspläne, Plausibilisierung der Grundlagen
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines ▪ Interessenabwägung ▪ Gewässerabschnitte ▪ Verzicht auf Gewässerraumfestlegung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Planungsunterlagen ▪ Zugang, Unterhalt, Vereinfachungen, Entwicklungsabsichten, Interessenabwägung «dicht überbaut», vorgesehene Projekte, Bestandgarantie, Zielerreichung, Würdigung usw. ▪ Interessensabwägung bezüglich Verzicht auf Gewässerraumfestlegung
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung ▪ Mitwirkung ▪ Vorprüfung ▪ Auflage, Publikation ▪ Genehmigungsantrag ▪ Inkraftsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgehensweise ▪ Anhörung Betroffene und Bevölkerung ▪ Einreichung ▪ Berücksichtigte und unberücksichtigte Hinweise ▪ Prüfung Einsprachen ▪ Prüfung durch DBU, allfällige Rekursbehandlung ▪ Inkraftsetzung durch Gemeinde nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren
Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation Gewässerraumlinien ▪ Arbeitsplan Gewässerraumlinien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Dokumentation Gewässerraumlinien ▪ Arbeitsplan mit hinweisenden Inhalten

Die **Technische Dokumentation Gewässerraumlinien** bildet eine Beilage zum Planungsbericht, in welcher die Herleitung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums pro Abschnitt dokumentiert wird.

Vorlage: Download unter www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum

Der Arbeitsplan Gewässerraumlinien (optional) stellt zusätzliche hinweisende Inhalte, welche zur Prüfung der Gewässerraumlinien notwendig sind, dar.



3 Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (fliessende und stehende Gewässer)

Vorgehen

1. Ausscheiden Gewässerabschnitte ohne Festlegung grundeigentümergebundener Gewässerraum.
2. **Im Gewässerraumlinienplan** sind die Gewässer mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung darzustellen.
3. Die Verzichtsprüfung und die entsprechende Interessenabwägung sind im Planungsbericht zwingend darzulegen.

Zu beachten

Modul 2, Kap. 3.1.2 Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV für **Fliessgewässer** verzichtet werden, **wenn das Gewässer**

- **sich im Wald befindet;**
 - und der Gewässerraum nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommt.
 - Gemäss Modul 2, Kap. 2.6.1 der Modularen Arbeitshilfe des BAFU befindet sich ein Gewässer am Waldrand nicht im Wald, entsprechend kann nicht einseitig auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.
- **sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskatalog gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind;**
 - gibt es im Thurgau nicht.
- **ingedolt ist;**
 - Besteht ein konkretes Projekt für eine Ausdolung, soll ein Gewässerraum festgelegt werden.
 - Besteht ein konkretes Projekt mit einer neuen Linienführung, soll der Gewässerraum entlang der neuen Linienführung festgelegt werden.
- **künstlich angelegt ist;**
 - Es gilt dabei zu beachten, dass auch künstlich angelegte Gewässersysteme (Binnenkanäle, Kraftwerkskanäle usw.) Teil eines Gewässersystems sind. Deshalb kann bei künstlichen Gewässern nur nach sorgfältiger Abklärung der ökologischen Bedeutung auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.
- **sehr klein ist.**
 - Für Gewässer, welche in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind, kann ein Verzicht aufgrund «sehr klein» nicht geltend gemacht werden.



Zu beachten

Expliziter Verzichtsground für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen:

Gewässer ist eingedolt und liegt in der Landwirtschaftszone.

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 b Abs. 4 GSchV für **stehende Gewässer** verzichtet werden, **wenn das Gewässer**

- **sich im Wald befindet;**
 - und der Gewässerraum nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommt.
- **sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind;**
 - gibt es im Thurgau nicht.
- **eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat;**
- **künstlich angelegt ist.**
 - Es gilt dabei zu beachten, dass auch künstlich angelegte stehende Gewässer (Mühlweiher, Weiher aus Kiesabbau usw.) wichtige Trittsteinbiotope sind. Deshalb kann bei künstlichen Gewässern nur nach sorgfältiger Abklärung der ökologischen Bedeutung auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.



4 Festlegung Gewässerraumlinien Fließgewässer (fgew)

Die **Technische Dokumentation Gewässerraumlinien** als Beilage zum Planungsbericht ist entsprechend den nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritten aufgebaut.

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Vorgehen

1. **Download Technische Dokumentation** Gewässerraumlinien Fließgewässer, welcher als Anhang zum **Planungsbericht** Festlegung Gewässerraumlinien dient.
2. Betrachtung aller Fließgewässer, bei denen nicht gemäss Kapitel 3 auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird.
3. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung.
4. Dokumentation [Text fgew 1](#).
5. Gewässerraumlinienplan über ganze Gemeinde erstellen. Die Gewässerabschnitte sind im **Gewässerraumlinienplan** wie folgt zu kennzeichnen:
ID Gewässerraumabschnitt gemäss Technische Dokumentation Gewässerraumlinien (Nr. Gewässerkataster-Abschnitt).

Zu beachten

Festlegung **Gewässerabschnitte**: Die Abschnitte sollen möglichst gross gewählt werden. Abschnittswechsel eignen sich bei gut ersichtlichen Grenzen (z. B. Brücken, Waldgrenze, Wechsel zwischen Gewässer eingedolt und offen, Zonenwechsel, Parzellengrenzen usw.).

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Vorgehen

1. Begehung vor Ort.
2. Aufnahme charakteristische Fotos des jeweiligen Gewässerabschnitts.
3. Überprüfung des behördenverbindlichen Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse Raumbedarf der Gewässer (vgl. Planungsgrundlagen Kapitel 8.3) vor Ort.
4. **Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite**
 - anhand der Breite naturnaher/natürlicher Vergleichsstrecken
 - unter Einbezug historischer Dokumente
 - anhand hydraulischer, empirischer Methoden
 - unter Anwendung eines Korrekturfaktors; dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität 1.5, fehlender Breitenvariabilität 2.0. (Erläuternder Bericht vom 20.09.2011)Idealerweise werden verschiedene Methoden ergänzt, kombiniert und gegenseitig plausibilisiert.
Dokumentation in [Text fgew 2](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.2.2 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Es wird empfohlen, die Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung vor Ort zu beurteilen.
- Technische Dokumentation Gewässerraumlinien ergänzen mit charakteristischen Fotos.
- Im Rahmen der behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite mittels Korrekturfaktor bestimmt. Die Angaben zur aktuellen Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität stammen aus der ökomorphologischen Kartierung (Stufe F).



Zu beachten

- Die Breite des Gewässerraums in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele muss gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet werden.
 - Zur Auswahl dieser Gebiete vgl. Geodatenatz Gebiete gemäss Art. 41 a Abs. 1 GSchV und Planungsgrundlagen Kapitel 8.7).
- In den übrigen Gebieten erfolgt die Berechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Vorgehen

1. Verwendung der vorhandenen Grundlagen wie Gefahrenkarte sowie Gefahrenhinweiskarte (vgl. Planungsgrundlagen Kapitel 8.5).
2. Fachliche Beurteilung aller Gewässerabschnitte, ob der berechnete Gewässerraum infolge Hochwassergefahr erhöht werden muss.
3. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text fgew 3](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Gefahrenkarte und deren Grundlagen verwenden.
- Hochwasserschutzprojekte berücksichtigen.

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Vorgehen

1. Verwendung der vorhandenen Grundlagen wie Revitalisierungsplanung des Kantons (vgl. Planungsgrundlagen Kapitel 8.4. Abschnitt Nutzen gemäss der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung).
2. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte, ob der berechnete Gewässerraum infolge künftiger Revitalisierungen erhöht werden muss.
3. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text fgew 4](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Koordination insbesondere mit [fgew 3](#).
- Vorhandene bzw. geplante Revitalisierungsprojekte berücksichtigen.
- Für jeden Abschnitt ist zu überprüfen, ob der minimale Gewässerraum für eine künftige Revitalisierung ausreicht, gegebenenfalls ist dieser zu vergrössern.
- Im Rahmen der strategischen Planungen des Kantons Thurgau zur Revitalisierung der Fliessgewässer wurde der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand für Revitalisierungen pro Gewässerabschnitt eruiert. Prioritär sollen die Fliessgewässerabschnitte mit einem hohen und mittleren Nutzen revitalisiert werden.
- Kantonaler Richtplan



fgew 5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Vorgehen

1. Berücksichtigung vorhandener Grundlagen wie Kantonalen Richtplan, Inventare, Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete, Gebiete mit Vorrang Landschaft usw.
2. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte, ob der berechnete Gewässerraum bezüglich Natur- und Landschaft erhöht werden muss.
3. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text fgew 5](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Koordination insbesondere mit [fgew 4](#).
- Für jeden Abschnitt ist zu überprüfen, ob der minimale Gewässerraum bezüglich Natur- und Landschaft ausreicht, gegebenenfalls ist dieser zu vergrössern.

fgew 6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Vorgehen

1. Analyse vorhandener oder geplanter Gewässernutzung (Richtplan, Wasserkraftanlagen Umgehungsgerinne usw.).
2. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte vor Ort, ob der berechnete Gewässerraum für die entsprechende Nutzung erhöht werden muss.
3. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text fgew 6](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Vorhandene Grundlagen Amt für Raumentwicklung <https://raumentwicklung.tg.ch/>.
- Publikation «[Wassernutzung im Kanton Thurgau](#)» vom Amt für Umwelt (2012).
- Kommunale Planungen.
- Einbezug Werke, Gemeinde, Grundeigentümer sowie Fischpächter, Wasserkraftbetreiber usw.

fgew 7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Vorgehen

1. Fachliche Beurteilung von Gewässerabschnitten, ob der berechnete Gewässerraum infolge «dicht überbaut» reduziert werden kann.
2. Die Festlegung von dicht überbauten Gebieten muss im Planungsbericht dokumentiert und hergeleitet werden.
3. Lokalisierung und Begründung der reduzierten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text fgew 7](#).



Zu beachten

- **Modul 1, Kap. 3 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- In dicht überbauten Gebieten kann nach Art. 41a Abs. 4 GSchV der Gewässerraum von Fliessgewässern den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff lässt den Kantonen und Gemeinden einen gewissen Spielraum bei der Festlegung. Es ist zu erwarten, dass mit Gerichtsurteilen die Auslegung des Begriffs weiter konkretisiert werden wird.
- Die Festlegung der dicht überbauten Gebiete ist im Planungsbericht durch die Gemeinde zu begründen. Die Prüfung der Festlegung erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung.

fgew 8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt, Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV

Vorgehen

1. Verwendung vorhandener Grundlagen zum Gewässerunterhalt sowie raumplanerischen Instrumenten (insbesondere Bachunterhaltskonzepte, Zonenpläne und Sondernutzungspläne).
2. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte, ob der Gewässerunterhalt innerhalb des berechneten Gewässerraums erfolgen kann oder zusätzliche Planungsmassnahmen notwendig sind.
3. Lokalisierung und Begründung von zusätzlichen Planungsmassnahmen zum Gewässerunterhalt sowie Dokumentation in [Text fgew 8](#).
4. Sicherstellung des Gewässerunterhalts bzw. der Intervention im Hochwasserfall mittels Baulinien.

Zu beachten

- Unterhaltskonzept Bäche sowie umgesetzte oder geplante Hochwasserschutzprojekte bzw. Hochwasserschutzmassnahmen.
- Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an einem Gewässer sind auf der Website des Amts für Umwelt aufgelistet. Link: <https://umwelt.tg.ch/wasser/wasserbau/unterhalt.html/1879>
- Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig. Falls mit dem Gewässerraum der entsprechende Unterhalt nicht gewährleistet werden kann, muss ggf. der Zugang für den Gewässerunterhalt mit zusätzlichen Baulinien sichergestellt werden.
- Absprache mit für den Unterhalt sowie für Interventionen im Hochwasserfall zuständigen Personen der Gemeinde.
- Koordination insbesondere mit [fgew 3](#).
- Wird die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt mittels Baulinien gesichert, sind diese im Gewässerraumlinienplan darzustellen.



fgew 9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum

Vorgehen

1. Festlegung Gewässerraum basierend auf einer Gesamtbetrachtung der vorangehenden Arbeitsschritte.
2. Falls möglich, sollen die Gewässerraumlينien auf bestehende Plangrundlagen wie Waldgrenze, Parzellengrenze usw. gelegt werden.
3. Referenz für die Festlegung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraumlinie ist die Amtliche Vermessung
4. Gewässerraumlينien festhalten in:
 - Gewässerraumlينienplan
 - ggf. Arbeitsplan Gewässerraumlinie
 - Technische Dokumentation Gewässerraumlينien in [Text fgew 10](#)
 - Datenmodell Gewässerraum gemäss GIS-Verbund Thurgau

Zu beachten

- Bestehende Plangrundlagen wie AV, Waldfeststellung, Grundbuch usw.
- Der minimale Gewässerraum nach GSchV darf aufgrund der Anpassungen an lokale Verhältnisse nicht verkleinert werden.



5 Festlegung Gewässerraumlinien stehende Gewässer (sgew)

sgew 1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte stehende Gewässer mit Gewässerraumfestlegung

Vorgehen

1. **Download Technische Dokumentation** Gewässerraumlinien **stehende Gewässer**, welcher als Anhang zum **Planungsbericht** Festlegung Gewässerraumlinien dient.
2. Betrachtung aller stehenden Gewässer, bei denen nicht gemäss Kapitel 3 auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird.
3. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung.
4. Dokumentation [Text fgew 1](#).
5. **Gewässerraumlinienplan** über ganze Gemeinde erstellen. Die Gewässerabschnitte sind im Gewässerraumlinienplan wie folgt zu kennzeichnen:
ID Gewässerraumabschnitt gemäss Technische Dokumentation Gewässerraumlinien (Nr. Gewässerkataster-Abschnitt).

Zu beachten

- Festlegung Gewässerabschnitte: Die Gewässerabschnitte sollen soweit sinnvoll möglichst gross gewählt werden.

sgew 2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1 GSchV)

Vorgehen

1. Begehung vor Ort.
2. Aufnahme charakteristischer Fotos des jeweiligen Gewässerabschnitts.
3. Überprüfung des behördenverbindlichen Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse Raumbedarf der Gewässer (vgl. Planungsgrundlagen Kapitel 9.3) vor Ort.
4. Dokumentation in [Text sgew 2](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.3 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Gewässerraum für stehende Gewässer: Nach Art. 41b Abs. 1 GSchV muss der Gewässerraum, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.
- Die Breite des Gewässerraums für den Bodensee und Untersee wird ab dem Hochwasserprofil gemessen (WBSNV § 16).
- Es wird empfohlen, die Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung vor Ort zu beurteilen.
- Technische Dokumentation Gewässerraumlinien ergänzen mit charakteristischen Fotos.

sgew 3. Überprüfung des berechneten Raumbedarfs (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Vorgehen

1. Fachliche Beurteilung aller Gewässerabschnitte, ob der berechnete Gewässerraum infolge Hochwassergefahr erhöht werden muss (vgl. Planungsgrundlagen Kapitel 8.5).
2. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text sgew 3](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.



sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)

Vorgehen

1. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte, ob der berechnete Gewässerraum infolge potenzieller Revitalisierungen erhöht werden muss.
2. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text sgew 4](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Koordination insbesondere mit [sgew3](#).
- Vorhandene bzw. geplante Revitalisierungsprojekte berücksichtigen.
- Für jeden Abschnitt ist zu überprüfen, ob der minimale Gewässerraum für eine künftige Revitalisierung ausreicht, gegebenenfalls ist dieser zu vergrössern.
- Im Rahmen der Uferplanung Obersee sowie Untersee und Rhein wurden Uferabschnitte eruiert, welche Revitalisierungspotenziale aufweisen. Bis die strategische Planung zur Revitalisierung der Seeufer vorliegt (Ende 2022), sind prioritär diese Abschnitte zu revitalisieren.
- Kantonaler Richtplan, Uferplanung Obersee sowie Untersee und Rhein.

sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)

Vorgehen

1. Berücksichtigung vorhandener Grundlagen wie Kantonaler Richtplan, Uferplanung Obersee sowie Untersee und Rhein, Inventare, Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete, Gebiete mit Vorrang Landschaft usw.
2. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte vor Ort, ob der berechnete Gewässerraum bezüglich Natur- und Landschaft erhöht werden muss.
3. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text sgew 5](#).

Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Koordination insbesondere mit [sgew 4](#).
- Für jeden Abschnitt ist zu überprüfen, ob der minimale Gewässerraum bezüglich Natur- und Landschaft ausreicht, gegebenenfalls ist dieser zu vergrössern.

sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)

Vorgehen

1. Analyse vorhandener oder geplanter Gewässernutzung (Richtplan, Uferplanung usw.).
2. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte vor Ort, ob der berechnete Gewässerraum für die entsprechende Nutzung erhöht werden muss.
3. Lokalisierung und Begründung der erhöhten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text sgew 6](#).



Zu beachten

- **Modul 2, Kap. 2.4 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- Vorhandene Grundlagen Amt für Raumentwicklung <https://raumentwicklung.tg.ch/>
- Kommunale Planungen
- Einbezug Werke, Gemeinde, Grundeigentümer sowie Fischpächter.

sgew 7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)

Vorgehen

1. Fachliche Beurteilung von Gewässerabschnitten, ob der berechnete Gewässerraum infolge «dicht überbaut» reduziert werden kann.
2. Die Festlegung von dicht überbauten Gebieten muss im Planungsbericht dokumentiert und hergeleitet werden.
3. Lokalisierung und Begründung der reduzierten Gewässerräume sowie Dokumentation in [Text sgew 7](#).

Zu beachten

- **Modul 1, Kap. 3 Modulare Arbeitshilfe** zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU.
- In dicht überbauten Gebieten kann nach Art. 41b Abs. 3 GSchV der Gewässerraum von stehenden Gewässern den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff lässt den Kantonen und Gemeinden einen gewissen Spielraum bei der Festlegung.
- Die Festlegung der dicht überbauten Gebiete ist im Planungsbericht durch die Gemeinde zu begründen. Die Prüfung der Festlegung erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung.

sgew 8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt, Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV

Vorgehen

1. Verwendung vorhandener Grundlagen zum Gewässerunterhalt sowie raumplanerischen Instrumenten (insbesondere Zonenpläne und Sondernutzungspläne).
2. Fachliche Beurteilung aller bezeichneten Gewässerabschnitte, ob der Gewässerunterhalt innerhalb des berechneten Gewässerraums erfolgen kann oder zusätzliche Planungsmassnahmen notwendig sind.
3. Lokalisierung und Begründung von zusätzlichen Planungsmassnahmen zum Gewässerunterhalt sowie Dokumentation in [Text sgew 8](#).
4. Sicherstellung des Gewässerunterhalts bzw. der Intervention im Hochwasserfall mittels Baulinien.

Zu beachten

- Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig. Falls mit dem Gewässerraum der entsprechende Unterhalt nicht gewährleistet werden kann, muss ggf. der Zugang für den Gewässerunterhalt mit zusätzlichen Baulinien sichergestellt werden.
- Koordination insbesondere mit [sgew 3](#).
- Die allfällig notwendigen Baulinien zur Sicherstellung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind im Gewässerraumlinienplan darzustellen.



sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum

Vorgehen

1. Festlegung Gewässerraum basierend auf einer Gesamtbetrachtung der vorangehenden Arbeitsschritte.
2. Falls möglich, sollen die Gewässerraumlinien auf bestehende Plangrundlagen wie Waldgrenze, Parzellengrenze usw. gelegt werden.
3. Referenz für die Festlegung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraumlinie ist die **Amtliche Vermessung**.
4. Gewässerraumlinien festhalten:
 - Gewässerraumlinienplan
 - ggf. Arbeitsplan Gewässerraumlinien
 - Technische Dokumentation Gewässerraumlinien stehende Gewässer in [Text sgew9](#)
 - Datenmodell Gewässerraum gemäss GIS-Verbund Thurgau

Zu beachten

- Bestehende Plangrundlagen wie AV, Waldfeststellung, Grundbuch usw.
- Der minimale Gewässerraum nach GSchV darf aufgrund der Anpassungen an lokale Verhältnisse nicht verkleinert werden.





Herausgeber: Kanton Thurgau, Amt für Umwelt, 8510 Frauenfeld

Ausgabe: Juli 2019

Gestaltung: werbeschmid.ch, Egon Schmid, Dietingen, 8524 Uesslingen

Download: www.umwelt.tg.ch

